

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Antrag vom 29. November 2010

Tinner-Wartau

Art. 15: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 9 Abs. 1: Der Kanton trägt die verbleibenden Pflegekosten ____.

Art. 15 Abs. 1: Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags. Der Beitrag übersteigt je Tag 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.